



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

16.07.2021

Nr. 28

**Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder**

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: [info@amt-nortorfer-land.de](mailto:info@amt-nortorfer-land.de)

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse [www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html](http://www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html) eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

## **Amt Nortorfer Land - Einladung zur Gründungsversammlung**

Nach einer intensiven Vorbereitungsphase freuen wir uns, Sie zur Gründungsversammlung des Vereins

**„Feuerwehrmusikzug Amt Nortorfer Land“  
am 05. August 2021, um 19.00 Uhr,  
in der Gaststätte „Zum Assmus“, Dorfstraße 42, 24646 Warder**

einladen zu können.

### **Tagesordnung:**

1. Begrüßung
2. Feststellung der Anzahl der stimmberechtigten Anwesenden
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Wahl eines/einer Versammlungsleiters/Versammlungsleiterin
5. Wahl Protokollführer
6. Vorstellung des Konzeptes des Fördervereins
7. Erläuterung und Beratung über den Satzungsentwurf
8. Beschluss über Gründung des Vereins und Annahme der Satzung
9. Bestimmung der Wahlleitung für die Wahl des Gesamtvorstandes
10. Wahl des Gesamtvorstandes nach § 26 BGB
11. Wahl von zwei Kassenprüfern
12. Beschluss über die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
13. Beschluss über die Beauftragung des Vorstands, die zur Eintragung in das Vereinsregister und zum Erwerb der Gemeinnützigkeit erforderlichen Schritte vorzunehmen
14. Verschiedenes
15. Unterzeichnung der Satzung und des Gründungsprotokolls

**Der Satzungsentwurf ist als Anlage beigefügt. Vorsorglich bitten wir alle Gründungsmitglieder, einen Personalausweis mitzuführen.**

Aufgrund der Corona Pandemie findet die Sitzung unter den aktuellen Hygienebestimmungen (Mindestabstand, Tragen eines Mund-Nasenschutzes bis zum Sitzplatz) statt. Ein aktueller Schnelltest ist nicht erforderlich.

**Dieter Staschewski**  
Amtsdirektor

**Sonja Ruge**  
Musikzugführerin



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

16.07.2021

Nr. 28

**Satzung für den Förderverein „Feuerwehrmusikzug Amt Nortorfer Land e. V.“**

**§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Feuerwehrmusikzug Amt Nortorfer Land“, im Folgenden „Verein“ genannt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 24589 Nortorf.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung des Feuerwehrmusikwesens und der Kameradschaftspflege des Feuerwehrmusikzuges des Amtes Nortorfer Land.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen, Veranstaltungen, Schenkungen, Gagen für Auftritte und weiterer erwirtschafteter Überschüsse und Gewinne sowie deren Weiterleitung zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des Absatzes 1.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. In seiner Eigenschaft als Förderverein im Sinne des § 58 AO verwendet er die ihm zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke nach § 2 dieser Satzung.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keiner Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

**§ 4 Anschaffungen**

- (1) Anschaffungen des Vereins (Noten, Instrumente usw.) werden dem Musikzug des Amtes Nortorfer Land zur uneingeschränkten und kostenlosen Nutzung zur Verfügung gestellt, bleiben jedoch Eigentum des Vereins
- (2) Eine Weitergabe (Veräußerung, Leihe, Miete) der Gegenstände an Dritte bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.
- (3) Über Anschaffungen des Vereins kann der Gesamtvorstand eigenhändig mit einfacher Mehrheit entscheiden. Er hat hierüber der Mitgliederversammlung einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

**§ 5 Aufwendungsersatz**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.



## Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

16.07.2021

Nr. 28

(2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

(3) Zur Erledigung der Vereinszwecke nach § 2 dieser Satzung ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Ausbildung und für die musikalische Leitung des Feuerwehrmusikzuges anzustellen.

Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der/die 1. Vorsitzende.

(4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

(5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

### § 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke nachhaltig zu fördern.

(2) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- Aktive Mitglieder
- Auszubildende Mitglieder
- Fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

(3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Gegen den ablehnenden Bescheid, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächstordentliche Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und den Verein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

(5) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

16.07.2021

Nr. 28

(6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von seinem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

## § 7 Beiträge

(1) Eine Beitragspflicht besteht nur für Fördernde Mitglieder; Aktive Mitglieder, Auszubildende Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Vereinsmitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr verbleibt der gezahlte Mitgliedsbeitrag im Förderverein.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis zu führen.

(5) Vom Kassenverwalter/von der Kassenverwalterin ist über Einnahmen und Ausgaben detailliert Buch zu führen.

## § 8 Rechte der Mitglieder

(1) Mitglieder können ab dem 14. Lebensjahr in der Mitgliederversammlung wählen und ab Vollendung des 18. Lebensjahres gewählt werden.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem geschäftsführenden Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

(3) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem geschäftsführenden Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

(4) Die Mitglieder wählen den Gesamtvorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

## § 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a. der Gesamtvorstand,



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

16.07.2021

Nr. 28

b. die Mitgliederversammlung.

**§ 10 Vorstand**

(1) Der Verein hat einen Gesamtvorstand. Dieser besteht aus:

- a) dem/der ersten Vorsitzenden,
- b) dem/der zweiten Vorsitzenden als dessen/deren Stellvertreter/in,
- c) dem/der Kassenwart/in, dem/der stellvertretenden Kassenwart/in,
- d) dem/der Schriftführer/in, dem/der stellvertretenden Schriftführer/in
- e) bis zu zwei weiteren Beisitzern aus den Reihen der amtsangehörigen Wehrvorständen, sofern diese Personen Mitglied im Verein sind

(2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem/der ersten Vorsitzenden,
- b) dem/der zweiten Vorsitzenden,
- c) dem/der Kassenwart/in
- d) dem/der Schriftführer/in

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und ist in das Vereinsregister einzutragen. Vertretungsberechtigt sind gemeinsam zwei Personen des geschäftsführenden Vorstandes.

(3) Dabei ist geborenes Mitglied des Gesamtvorstandes der/die jeweils amtierende Musikzugführer/in des Feuerwehrmusikzuges, der/die gleichzeitig Vorsitzende/r ist. Sie/er ist berechtigt, einzelne Aufgaben seiner/ihrer Funktion einer von ihr/ihm beauftragten Person zu überlassen, soweit damit nicht die Übertragung der Organstellung verbunden ist. Die Überlassung gilt bis zum Widerruf durch die/den Vertretene/n. Einsetzung und Widerruf sind gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(4) Vorstandsmitglied kann im Übrigen nur sein, wer Mitglied des Vereins oder bei juristischen Personen, Personengesellschaften, Vereinen, Körperschaften Vertreter eines Vereinsmitglieds ist.

(5) Der Gesamtvorstand mit Ausnahme der/des ersten Vorsitzenden wird durch die Mitglieder des Musikzuges des Amtes Nortorfer Land (§ 6 Abs. 2) für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand von der Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss gewählt wird. Die Wiederwahl ist zulässig.

(6) Vorstandsmitglieder können nur natürliche, volljährige Personen sein.

(7) Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
- b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den/die Vorsitzende/n oder eine/n Stellvertreter/in,
- c) die Erstellung eines Jahresabschlusses und eines Tätigkeitsberichtes

(8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Gesamtvorstand selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

(9) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der/die Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein/e Vertreter\*in nach Bedarf einlädt.



## Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

16.07.2021

Nr. 28

(10) Im Einzelfall kann der/die Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail oder andere gesicherte digitale Medien erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der/die Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage bzw. anderen gesicherten digitalen Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage bzw. andere gesicherte digitale Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem/der Absender\*in die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der/die Empfänger\*in beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail bzw. der anderen gesicherten digitalen Vorlage innerhalb der vom/von der Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der/die Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.

(11) Der Gesamtvorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.

Dem/der Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Gesamtvorstandes über die Amtsenthebung steht dem/der Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

(12) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zu Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

(13) Der Gesamtvorstand wird ausschließlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

(14) Der Gesamtvorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder des Gesamtvorstandes auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß muss in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

### § 11 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Musikzuges des Amtes Nortorfer Land an.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, ist einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Gesamtvorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist von der/dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich, auch mittels Bekanntmachung im Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land einzuberufen. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail- Anschrift gerichtet ist.

(3) Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norderland Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

16.07.2021

Nr. 28

nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

(4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen.

Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a. Entgegennahme des Jahresberichts und des Jahresabschlusses des Vorstandes;
- b. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- c. Entlastung des Vorstandes;
- d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer;
- e. Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt);
- f. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
- g. Auflösung des Vereins.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreterin, bei dessen/deren Verhinderung von einem vom Gesamtvorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den/die Leiter\*in. Der/die Versammlungsleiter\*in übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der/die Versammlungsleiter\*in alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine/ihre Entscheidungen sind unanfechtbar.

(6) Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus zwei Personen.

(7) Die Abstimmung erfolgt öffentlich durch Handzeichen, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Änderung von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(8) Das Versammlungsprotokoll ist vom/von der Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterschreiben. Es muss enthalten:

- a. Ort und Zeit der Versammlung;
- b. Name des/der Versammlungsleiters/Versammlungsleiterin und des/der Schriftführers/Schriftführerin;
- c. Zahl der erschienen Mitglieder;
- d. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
- e. die Tagesordnung;
- f. die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
- g. die Art der Abstimmung;
- h. Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
- i. Beschlüsse in vollem Wortlaut.

## § 12 Rechnungsprüfung, Kassenprüfer

(1) Der/die Kassenwart/in legt jährlich zur Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor. Die Kassenprüfung ist vorher durch zwei nicht dem Vorstand angehörende, von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer/innen zu prüfen.



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

16.07.2021

Nr. 28

(2) Die Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nur einmal wiedergewählt werden.

## § 13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

(2) Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Eintrittsdatum und Geburtsdatum.

(3) Im Zusammenhang mit seinen sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf der Homepage des Musikzuges des Amtes Nortorfer Land und übermittelt ggfs. Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei lediglich auf den Namen und soweit erforderlich, auf das Alter des Mitglieds.

(4) Auf der Homepage des Musikzuges des Amtes Nortorfer Land berichtet der Verein ggfs. auch über Ehrungen und besondere Anlässe seiner Mitglieder. Hierbei werden ggfs. Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, und soweit erforderlich, Dauer Vereinszugehörigkeit Alter oder Geburtstag.

(5) Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein unter Meldung von Name, Funktion im Verein, auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

(6) Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Gesamtvorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von der Homepage des Musikzuges des Amtes Nortorfer Land und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

(7) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form nur soweit an Vorstandsmitglieder oder sonstigen Institutionen herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

(8) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(9) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,





## Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

16.07.2021

Nr. 28

- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

(10) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(11) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

### § 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Gesamtvorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an das Amt Nortorfer Land, das es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 (1) dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat. Sollte mit der Auflösung des Vereins auch die Auflösung des Feuerwehrmusikzuges des Amtes Nortorfer Land verbunden sein, fällt das Vermögen an die Bürgerstiftung des Amtes Nortorfer Land.

### § 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am \_\_\_in \_\_\_ beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

---

### Amt Nortorfer Land - Stellenausschreibung

Auf der Homepage des Amtes Nortorfer Land unter [www.amt-nortorfer-land.de](http://www.amt-nortorfer-land.de) ist in der Rubrik „Stellenangebote“ veröffentlicht:

#### **Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d) zum 01.08.2022**

Informationen erhalten Sie auch telefonisch bei Fr. Bock, Rufnr.: 0 43 92/401-211.

---



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

---

Jahrgang 2021

16.07.2021

Nr. 28

---

**Amt Nortorfer Land - Einladung zu einer Sitzung des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung des Amtes Nortorfer Land**

Die nächste Sitzung des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung des Amtes Nortorfer Land findet am Montag, 26.07.2021, 18:00 Uhr im Sitzungssaal des Nortorfer Rathauses, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf statt. **Die Sitzung wird unter Einhaltung der aktuellen Abstands- und Hygienevorschriften durchgeführt.**

**T A G E S O R D N U N G**

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Prüfung der Jahresrechnung 2020 des Amtes Nortorfer Land

**Ralf Horstmann  
Ausschussvorsitzender**

---



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

16.07.2021

Nr. 28

**Gemeinde Eisendorf - Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Eisendorf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 19.05.2021 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 „Hauptstraße/In de Loh“ für das Gebiet ‚östlich der Hauptstraße, nördlich der Straße ‚In de Loh‘, hinter dem Grundstück ‚In de Loh 3‘, Flurstück 1/4; Flur 4, Gemarkung Eisendorf‘ und die Begründung liegen in der Zeit

vom 26. Juli 2021 bis 27. August 2021

im Amt Nortorfer Land, Amtsgebäude, 24589 Nortorf, Niedernstraße 6, im Flur vor den Zimmern 114 - 116, während folgender Zeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr sowie Donnerstag von 15:00 bis 18:00 Uhr, öffentlich aus.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse <https://www.amt-nortorfer-land.de/herzlich-willkommen/bauen-wohnen/aktuelle-bauleitplanung> eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, weil der Bebauungsplan nach §§ 13a und 13 b BauGB der Innenentwicklung dient.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Stellungnahmen können auch per E-Mail an [info@amt-nortorfer-land.de](mailto:info@amt-nortorfer-land.de) gesendet werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Nortorf, den 08. Juli 2021  
Amt Nortorfer Land  
FD III/1 Allgemeine Bauverwaltung  
**Staschewski**  
**Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

16.07.2021

Nr. 28

**Gemeinde Emkendorf - Einladung zu einer Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Emkendorf**

Die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Emkendorf findet am Mittwoch, 21.07.2021, 14:00 Uhr im Sitzungssaal des Nortorfer Rathauses, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf statt.

**Die Sitzung wird unter Einhaltung der aktuellen Abstands- und Hygienevorschriften durchgeführt.**

**T A G E S O R D N U N G**

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls vom 23.11.2020
4. Einwohnerfragestunde
5. Prüfung der Jahresrechnung 2020
6. Haushaltslage
7. Haushaltsüberschreitungen
8. Erstellung eines Wildzaunes am Friedhof Kleinvollstedt
9. Aufhebung der Satzung der Gemeinde Emkendorf über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie die Erhebung von Kleinbeträgen (Aufhebungssatzung)
10. Neufassung Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern in der Gemeinde Emkendorf
11. Bericht des Bürgermeisters über eingeworbene Zuwendungen (Geldspenden und Sachspenden) im Zeitraum 01.02.2020 bis 31.12.2020
12. Einvernehmen zur Erweiterung des Betreuungsangebots in der Kindertageseinrichtung Kleinvollstedt und Kostenentwicklung der Baumaßnahme
13. Verschiedenes

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

14. Vertrag über Leitungsverlegung
15. Verkauf eines Gemeindegrundstücks
16. Abschluss eines Pachtvertrages
17. Personalangelegenheiten

**Follster  
Ausschussvorsitzender**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

16.07.2021

Nr. 28

**Gemeinde Gnutz - Stellenausschreibung**

Die Gemeinde Gnutz sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt und ab dem **01.02.2022**

**staatlich anerkannte Erzieher/innen oder Sozialpädagogische Assistenten/innen (w/m/d)**

mit einer Arbeitszeit von 20,00 bis 30,00 Stunden pro Woche für ihren kommunalen Kindergarten. Nähere Auskünfte zu den unbefristeten Stellen erhalten Sie unter [www.amt-nortorfer-land.de](http://www.amt-nortorfer-land.de). Weitere Auskünfte erhalten Sie über das Amt Nortorfer Land bei Frau Bock (Tel. 04392/401211).

**Gemeinde Groß Vollstedt - Stellenausschreibung**

Die Gemeinde Groß Vollstedt sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

**Gemeindearbeiter/in (m/w/d)**

Es handelt sich hierbei um eine geringfügige Beschäftigung auf der Basis einer freien Vereinbarung. Nähere Auskünfte erhalten Sie unter [www.amt-nortorfer-land.de](http://www.amt-nortorfer-land.de). Weitere Auskünfte erhalten Sie über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401210).

**Ladewig  
Bürgermeister**

**Gemeinde Langwedel - Stellenausschreibung**

Die Gemeinde Langwedel sucht für ihren Kindergarten zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine/n staatlich anerkannte/n Erzieher/in (m/w/d) in Vollzeit (39 Stunden/Woche, unbefristet)**

Nähere Auskünfte zu der Stelle erhalten Sie unter [www.amt-nortorfer-land.de](http://www.amt-nortorfer-land.de). Weitere Auskünfte erhalten Sie über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401210).

**Gemeinde Langwedel - Einladung zu einer Sitzung des Schul-, Sport-, Kultur- und Sozialausschuss der Gemeinde Langwedel**

Die nächste Sitzung des Schul-, Sport-, Kultur- und Sozialausschuss der Gemeinde Langwedel findet am Freitag, 13.08.2021, 19:00 Uhr in der Gaststätte 'Sportheim', Am Sportplatz 1 b, 24631 Langwedel statt.

**Die Sitzung wird unter Einhaltung der aktuellen Abstands- und Hygienevorschriften durchgeführt.**

**T A G E S O R D N U N G**

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Planung der 825-Jahr-Feier Langwedel 2022
3. Verschiedenes

**Spilker  
Ausschussvorsitzender**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Norderland  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

16.07.2021

Nr. 28

**Gemeinde Oldenhütten - 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde Oldenhütten (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBL. Schl.-H. S. 6), in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der Fassung vom 03.05.2018 (GVOBL. Schl.-H. S. 220), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOfF) in der Fassung vom 28.03.2018 (GVOBL. Schl.-H. S. 131) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) in der Fassung vom 28.03.2018 (Amtsblatt Schl.-H. S. 302) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Oldenhütten vom 18.05.2021 folgende 1. Änderungssatzung erlassen.

**Artikel I**

**§ 2 Abs. 1 „Bürgermeisterin oder Bürgermeister“ erhält folgende Fassung**

**§ 2  
Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe des § 6 der EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des Höchstbetrages.

**Artikel II**

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde Oldenhütten (Entschädigungssatzung) tritt zum 01.06.2021 in Kraft.

Oldenhütten, den 25.05.2021

**E. Rohwer  
Bürgermeister**

---

**Gemeinde Timmaspe - Stellenausschreibung**

Die Gemeinde Timmaspe sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für ihren kommunalen Kindergarten

**eine/n staatlich anerkannte/n Erzieher/in (w/m/d)  
39 Wochenstunden (Vollzeit)**

Nähere Auskünfte zu der Stelle erhalten Sie unter [www.amt-norderland.de](http://www.amt-norderland.de). Weitere Auskünfte erhalten Sie auch über das Amt Norderland bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401-210).

---

**Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf**

Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum - Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139.

Feste Termine erhalten Sie zur Zeit nur nach telefonischer Absprache. Bitte beachten Sie die Masken- und Desinfektionspflicht.

---

**Migrationsberatung Schleswig-Holstein - durch den Träger Umwelt Technik Soziales e.V. (UTS)**

Jeden Mittwoch von 9-13 Uhr im Markushaus, Niedernstr. 2 in 24589 Nortorf.

Ansprechpartnerin: Anja Böning, telefonisch unter 01578-1286615 oder per Email an [boening.msb@utsev.de](mailto:boening.msb@utsev.de).